



## **Reglement zur Erhebung von Konzessionsabgaben der Stromversorgung**

**1. Juli 2022**

# Reglement zur Erhebung von Konzessionsabgaben der Stromversorgung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bärswil, gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR734.7) beschliessen:

Zweck	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Bärswil mit der Genossenschaft Elektra in Jenstorf einen Konzessionsvertrag für das ganze Gemeindegebiet und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die Genossenschaft Elektra erheben kann.
Benützung des öffentlichen Grundes	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Genossenschaft Elektra ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Genossenschaft Elektra bezahlt der Gemeinde Bärswil für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.  <sup>2</sup> Die Abgabe gemäss Abs. 1 beträgt mindestens 0.5 Rp./kWh und maximal 1.2 Rp./kWh der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden gespeisten Energie und wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Abgabe beträgt maximal CHF 400.00 pro Messpunkt und Jahr.  <sup>3</sup> Die Genossenschaft Elektra belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.  <sup>4</sup> Der Gemeinderat schliesst mit der Genossenschaft Elektra einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart in eigener Kompetenz mit der Genossenschaft Elektra die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 2.
Inkrafttreten	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

## **Beschlussfassung**

Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 beschlossen.

### **EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL**

Die Präsidentin

Die Sekretärin i.V.

Elisabeth Allemann Theilkäs

Noemi Möri

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin i.V. hat dieses Reglement vom 13. Mai 2022 bis 13. Juni 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 13. Mai 2022 bekannt.

Bäriswil, 13. Juni 2022

Die Gemeindeverwalterin i.V.

Noemi Möri